

Liebe Interessentin / Lieber Interessent an einer Mitgliedschaft in unserem Verein!

Wir freuen uns über das Interesse an unserem Verein und wünschen uns viele MitgliederInnen, die unseren Vereinszweck engagiert unterstützen.

In dieser Datei sind folgende Dokumente:

- Das Anmeldeformular.
- Das Leitbild.
- Die Satzung des Vereins.
- Die Datenschutz-Richtlinie des Vereins.

Das Anmeldeformular kann am Rechner / Tablet ausgefüllt werden.

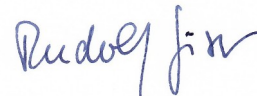
Bitte (nur diese Seite) ausdrucken, unterschreiben und an den Verein schicken.

Beigefügt ist die Satzung und unsere Datenschutz-Richtlinie. Wir bitten, beide Dokumente zur Kenntnis zu nehmen – und bei Rückfragen mit uns den Kontakt zu suchen. Wir sind gerne bereit, Satzung und Datenschutz-Richtlinie zu erläutern.

Freundliche Grüße von



Bettina Scheible



Rudolf Göser

(vertretungsberechtigte Vorstände)

Aufnahmeantrag

Hiermit beantrage ich die Mitgliedschaft im Verein „SeniorInnen Hausgemeinschaft Immenstadt e.V.“.

Name	<input type="text"/>
Vorname	<input type="text"/>
Geburtsdatum	<input type="text"/>
Straße und Hausnummer	<input type="text"/>
Postleitzahl und Wohnort	<input type="text"/>
Telefonnummer (Festnetz)	<input type="text"/>
Telefonnummer (Mobil)	<input type="text"/>
E-Mail	<input type="text"/>

Das Leitbild des Vereins ist mir vermittelt worden.

Die Satzung wurde mir ausgehändigt und ist mir bekannt.

Die Datenschutzrichtlinie des Vereins wurde mir ausgehändigt. Ich bin informiert, dass meine o.g. Daten zur Verfolgung der Vereinsziele und zur Mitgliederbetreuung / -verwaltung verwendet werden.

Ich willige ein, dass Name/Vorname, Anschrift, Telefonnummer und E-Mail in vereinsinternen Mitgliederlisten veröffentlicht werden. (Falls Du/Sie damit **nicht** einverstanden bist/sind, bitte durchstreichen.)

Ich bin damit einverstanden, dass mein Mitgliedsbeitrag von 60,00 € pro Geschäftsjahr von folgendem Konto abgebucht wird:

KontoinhaberIn	<input type="text"/>
IBAN	<input type="text"/>
BIC	<input type="text"/>

Ort, Datum

Unterschrift

Warum eine Vereinsgründung?

Mit der Einladung zur Besichtigung und zum Kennenlernen der „Wahlfamilie Sonthofen“ hat Bürgermeister Nico Sentner im Januar 2024 die Anregung verbunden, in Immenstadt ein vergleichbares Projekt auf den Weg zu bringen. Die Gründung des Vereins „SeniorInnen HausGemeinschaft Immenstadt e.V.“ ist die Antwort darauf.

Das folgende Leitbild positioniert den Verein im Kontext des sozialpolitischen Gesamtkonzepts des Landkreises Oberallgäu. Mit dem Leitbild werden Erwartungen und Erfordernisse interessierter Parteien (i.S.v. DIN 9001:2015, 4) gebündelt, wesentliche Aspekte als Leistungsversprechen des Vereins übernommen sowie der Verein innerhalb eines umfassenderen Handlungsfeldes positioniert.

Leitbild des Vereins

- Wir sind ein Zusammenschluss von Bürgerinnen und Bürgern und sehen unseren Auftrag darin, in Immenstadt im Handlungsfeld „Wohnformen für SeniorInnen“ einen spezifisch profilierten Beitrag zu leisten.
- Wir konzentrieren uns auf Wohnprojekte, in denen ältere Menschen in **einem** Haus mit **mehreren** Privathaushalten jeweils in der von ihnen gemieteten Wohnung selbstbestimmt leben, aber dennoch in einer verbindlichen Hausgemeinschaft organisiert sind.
- Wir pflegen ein Vereinsleben, das Vereinsmitglieder und Interessierte an solchen Wohnformen niederschwellig zusammenbringt. Wir organisieren gemeinsame Aktivitäten, Gesprächskreise und Bildungsangebote mit dem Ziel, die Hilfe zur Selbsthilfe sowie die soziale Teilhabe zu fördern.
- Wir organisieren die Vergabe der Wohnungen. Wir begleiten und unterstützen die Mieterinnen und Mieter in der Selbstorganisation ihrer Hausgemeinschaft.
- Die Verbindlichkeit der Mieterinnen und Mieter steht unter dem Motto „**Gemeinsam statt einsam**“. Das Motto wird in der grundsätzlichen Bereitschaft zu geeigneten gemeinsamen Aktivitäten gelebt. Die Aktivitäten sollen die Achtsamkeit sowie den Zusammenhalt untereinander fördern und damit einer Vereinsamung entgegenwirken. Der Verein erbringt keine professionelle Betreuungs- oder Pflegeleistungen.
- Wir kooperieren mit der Stadt (Bürgermeister, Stadtrat, Seniorenbeauftragte) sowie mit gemeinnützigen Wohnungsbaugesellschaften und mit anderen Organisationen und Trägern der Altenhilfe und Wohlfahrtspflege, um solche Wohnprojekte für Seniorinnen und Senioren in Immenstadt zu realisieren. Wir beobachten den Wohnungsmarkt und bringen ggf. Ideen ein, um bezahlbaren Wohnraum zu erwirken sowie Synergieeffekte unterschiedlicher Ansätze zu fördern.
- Damit leisten wir einen Beitrag zur Kultur eines respektvollen und auf gegenseitige Achtsamkeit ausgerichteten, gemeinwohlorientierten Zusammenlebens in Immenstadt.

Kurzfassung

- Unser Verein bringt junge SeniorInnen zusammen, die in gemeinschaftlich organisierten Hausgemeinschaften selbstbestimmt leben möchten.
- Selbstbestimmt heißt: Wohnen im eigenen Haushalt, verbunden durch gesellige und solidarische Achtsamkeit in der Hausgemeinschaft.
- Unser Verein bringt junge SeniorInnen zusammen, die in gemeinschaftlich organisierten Hausgemeinschaften selbstbestimmt leben möchten.
- Selbstbestimmt heißt: Wohnen im eigenen Haushalt, verbunden durch gesellige und solidarische Achtsamkeit in der Hausgemeinschaft.
- Solidarisch achtsam meint: Gegenseitig unterstützende Alltagsbewältigung sowie Hilfe bei plötzlichem Verlust des Wohlbefindens.
- Der Verein organisiert und begleitet die Hausgemeinschaften – keine Pflege, aber viel Fürsorge.
- Wir kooperieren mit der Stadt, Wohnungsbaugesellschaften und sozialen Trägern für bezahlbaren Wohnraum, soziale Teilhabe im Alter und für ein respektvolles, gemeinwohlorientiertes Zusammenleben in Immenstadt.

Satzung der SeniorInnen HausGemeinschaft Immenstadt (SHG)

§ 1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „SeniorInnen HausGemeinschaft Immenstadt“.
- (2) Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt dann den Namen „SeniorInnen HausGemeinschaft Immenstadt e.V.“.
- (3) Der Sitz des Vereins ist Immenstadt im Allgäu.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Gemeinnützigkeit des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung der Altenhilfe sowie der Wohlfahrtspflege. Insbesondere trägt der Verein dazu bei, altersbedingte Einschränkungen zu verhüten, zu überwinden oder zu mildern. Ziel ist es, älteren Menschen ein selbstbestimmtes Leben in der Gemeinschaft zu ermöglichen, ihre Fähigkeit zur Selbsthilfe zu stärken und soziale Teilhabe zu fördern (vgl. § 71 SGB XII).
- (3) Der Satzungszweck wird insbesondere durch folgende Tätigkeiten verwirklicht:
 - a) Mitglieder des Vereins organisieren Maßnahmen der offenen Altenhilfe und der freien Wohlfahrtspflege. Dazu zählen beispielsweise, Gruppenaktivitäten, Ausflüge, gesellige Begegnungen und Bildungsangebote sowie die Selbstorganisation solcher Maßnahmen.
 - b) Aktive Vereinsmitglieder werden bei Bedarf als Hilfspersonen des Vereins tätig, um Personen, die infolge ihres körperlichen, geistigen oder seelischen Zustands auf Hilfe bei der Bewältigung von Alltagsaufgaben angewiesen sind, zu unterstützen (z. B. gegenseitige Hilfeleistungen – insbesondere bei plötzlichem Verlust des Wohlbefindens, Einkaufen, Behördengänge, Fahrdienste zu kulturellen Veranstaltungen).
 - c) Unter dem Motto „gemeinsam statt einsam“ erschließt der Verein alternative Wohnformen für ein gemeinschaftlich organisiertes, unterstützendes und selbstbestimmtes Wohnen im Alter. Als Generalmieter mietet er ein Haus mit mehreren Wohnungen und geeigneten Gemeinschaftsräumen. Er vermietet diese Wohnungen an ältere Menschen ausschließlich zu kostendeckenden Konditionen. Die Vermietung dient dabei ausschließlich der Förderung der Altenhilfe und der Wohlfahrtspflege um gemeinschaftsfördernde und sozial unterstützende Strukturen im Alter zu schaffen und erfolgt nicht zu wirtschaftlichen Zwecken. Insbesondere können durch die räumliche Nähe der Wohnungen die unter a) genannten Maßnahmen für die MieterInnen zugänglich und damit nutzbar sowie die unter b) genannten Leistungen zeitnah und niedrigschwellig erbracht werden.
 - d) Der Verein begleitet, vernetzt und unterstützt die Entwicklung von alternativen Wohnformen für ältere Menschen. Er identifiziert geeignete Projekte, wirkt an der Planung mit und kooperiert hierzu mit anderen Organisationen und Trägern der Altenhilfe und der Wohlfahrtspflege. Die Mitwirkung erfolgt ausschließlich als Mittel zur Erfüllung der gemeinnützigen und der mildtätigen Zwecke, nicht zu wirtschaftlichen Zwecken.
- (4) Der Verein ist wirtschaftlich, parteipolitisch und religiös unabhängig.

(5) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person und jede juristische Person werden, die den Zweck des Vereins unterstützt und die Satzung anerkennt.

(2) Die Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen und wird durch die Bewilligung des Vorstands erworben.

(3) Bei Ablehnung des Aufnahmeantrags sowie bei einem Ausschluss kann innerhalb vier Wochen Beschwerde erhoben werden. Über die Beschwerde entscheidet die nächste Mitgliederversammlung.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft im Verein endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.

(2) Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Der Austritt kann nur mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres erklärt werden.

(3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es

a) schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereins in schwerwiegender Weise schädigt oder

b) mehr als drei Monate mit der Zahlung seiner Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung unter Androhung des Ausschlusses die Rückstände nicht eingezahlt hat.

(4) Über den Antrag auf Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Vor dem Ausschlussbeschluss ist dem Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Gegen den Ausschlussbeschluss kann das Mitglied mit einer Frist von vier Wochen bei der Mitgliederversammlung Berufung einlegen. Wird die Anordnung der Vereinsstrafe nicht innerhalb dieser Frist angefochten, kann der Beschluss auch nicht vor einem staatlichen Gericht angefochten werden. Während des Ausschlussverfahrens ruhen die mitgliedschaftlichen Rechte des Mitglieds. Ein ausgeschlossenes Mitglied kann nicht erneut Mitglied des Vereins werden.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Jedes Mitglied hat das Recht, die Einrichtungen des Vereins zu nutzen und an gemeinsamen Veranstaltungen teilzunehmen. Jedes Mitglied hat gleiches Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung.

(2) Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Interessen des Vereins zu fördern, insbesondere regelmäßig seine Mitgliedsbeiträge zu leisten und, soweit es in seinen Kräften steht, das Vereinsleben durch seine Mitarbeit zu unterstützen.

(3) Jedes Mitglied hat im Voraus einen zum 01.03. fällig werdenden Mitgliedsbeitrag zu entrichten. Im Einzelfall kann der Vorstand beschliessen, dass Mitgliederbeiträge ganz oder teilweise erlassen werden.

(4) Der Verein verarbeitet von seinen Mitglieder Kontaktdaten und vereinsbezogene Daten. Diese Daten werden ausschließlich für die Mitgliederverwaltung benötigt. Eine Übermittlung an Dritte erfolgt nur, wenn dies erforderlich ist. Näheres ergibt sich aus der Datenschutzrichtlinie des Vereins.

(5) Die Mitglieder sind verpflichtet, Änderungen ihrer Anschrift, eMailadresse und Bankverbindung unverzüglich dem Verein mitzuteilen.

§ 6 Organe des Vereins

(1) Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 7 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus mindestens 3 und bis zu 6 Personen.

(2) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte zwei Vorstandsmitglieder im Sinne des § 26 BGB, die jeweils einzelvertretungsberechtigt sind.

§ 8 Aufgaben des Vorstands

(1) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlungen einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung,
- b) die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
- c) die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Anfertigung des Jahresberichts,
- d) die Aufnahme neuer Mitglieder.

§ 9 Bestellung des Vorstands

(1) Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren einzeln gewählt. Mitglieder des Vorstands können nur Mitglieder des Vereins sein. Mit dem Ende der Mitgliedschaft im Verein endet auch die Mitgliedschaft im Vorstand. Die Wiederwahl oder die vorzeitige Abberufung eines Mitglieds durch die Mitgliederversammlung ist zulässig. Ein Mitglied bleibt nach Ablauf der regulären Amtszeit bis zur Wahl seines Nachfolgers im Amt.

(2) Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so sind die verbleibenden Mitglieder des Vorstands berechtigt, ein Mitglied des Vereins bis zur Wahl des Nachfolgers durch die Mitgliederversammlung in den Vorstand zu wählen.

§ 10 Beratung und Beschlussfassung des Vorstands

(1) Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Die Sitzungen werden von einem der beiden vertretungsberechtigten Vorständen einberufen. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt der Beschluss als abgelehnt.

(2) Der Vorstand kann Vertreter einer Hausgemeinschaft mit beratender Stimme zur Vorstandssitzung einladen.

(3) Die Beschlüsse des Vorstands sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Protokollführer sowie von einem der beiden vertretungsberechtigten Vorständen zu unterschreiben.

§ 11 Aufgaben der Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für die Entscheidungen in folgenden Angelegenheiten:

- a) Änderungen der Satzung,
- b) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
- c) der Ausschluss von Mitgliedern aus dem Verein,
- d) die Wahl und die Abberufung der Mitglieder des Vorstands,
- e) die Entgegennahme des Jahresberichts und die Entlastung des Vorstands,
- f) die Entgegennahme der Berichte der Hausgemeinschaften,
- g) die Auflösung des Vereins.

§ 12 Einberufung der Mitgliederversammlung

(1) Mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Quartal, ist vom Vorstand eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Einberufung erfolgt in Textform unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung.

(2) Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Anträge zur Mitgliederversammlung können durch die Mitglieder bis zu einer Woche vor der Mitgliederversammlung mit Begründung schriftlich beim Vorstand eingereicht werden. Nach Ablauf dieser Frist können keine Anträge mehr gestellt werden.

(3) Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.

§ 13 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung wird von einem Mitglied des Vorstands geleitet. Steht kein Vorstandsmitglied für die Leitung zur Verfügung, wird die Mitgliederversammlung von einem zu wählenden Versammlungsleiter geleitet.

(2) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn zwei Drittel der anwesenden Abstimmungsberechtigten die Beschlussfähigkeit beschließen.

(3) Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

(4) Die Mitgliederversammlung beschließt in offener Abstimmung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder.

- a) Bei Wahlen ist gewählt, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Erreicht im ersten Wahlgang keiner der Kandidaten die Mehrheit der abgegebenen Stimmen, findet zwischen den beiden Kandidaten, welche die meisten Stimmen auf sich vereinigt hatten, eine Stichwahl statt. Im Fall der Stimmgleichheit entscheidet das Los.

b) Beschlüsse über eine Änderung der Satzung bedürfen der Mehrheit von drei Vierteln, der Beschluss über die Änderung des Zwecks oder die Auflösung des Vereins der Zustimmung von neun Zehnteln der anwesenden Mitglieder.

(5) Über den Ablauf der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterschreiben ist.

§ 14 Kassenprüfung

(1) Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfer.

(2) Diese/r dürfen/darf nicht Mitglied des Vorstands sein.

(3) Wiederwahl ist zulässig.

(4) Die Kassenprüfer haben die Tätigkeit des Vorstands in finanzieller Hinsicht allgemein und die Kassenführung im Besonderen zu prüfen. Die Tätigkeit der Kassenprüfer ist durch den Vorstand zu unterstützen. Die Kassenprüfer haben dabei die ordnungsgemäße Buchführung auf sachliche und rechnerische Richtigkeit zu prüfen. Eine Zweckmäßigkeitprüfung wird nicht vorgenommen.

§ 15 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

(1) Im Falle der Auflösung des Vereins sind die vertretungsberechtigten Vorstandmitglieder gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren, falls die Mitgliederversammlung keine anderen Personen beruft.

(2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Spitalstiftung Immenstadt e.V., die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Beschluss

Die Satzung wurde auf der außerordentlichen Mitgliederversammlung am 22.07.2025 beschlossen.

Immenstadt, den 22.07.2025

Der Vorstand des Vereins SeniorInnen HausGemeinschaft Immenstadt (SHG) hat in seiner Sitzung am 05.02.2025 nachfolgende

Datenschutz-Richtlinie

beschlossen:

Mit der Datenschutz-Richtlinie soll ein Überblick über die verarbeiteten personenbezogenen Daten sowie über die Rechte der betroffenen Mitglieder gegeben werden.

1. Verantwortliche Stelle für die Datenverarbeitung durch den Verein ist der Vorstand, vertreten durch Ulrich Gußmann, erreichbar telefonisch unter +49 8323 2069524 sowie per E-Mail unter u.gussmann@SHG-Immenstadt.de. Ein Datenschutzbeauftragter ist nicht erforderlich und wird nicht bestellt.
2. Der Verein SHG verarbeitet personenbezogene Daten zu dem Zweck und nur in dem Umfang, wie sie im Zusammenhang mit der Begründung, Durchführung und Beendigung des Mitgliedschaftsverhältnisses oder zur Ausübung und Erfüllung der sich aus dem Gesetz ergebenden Rechte und Pflichten oder zur Wahrung seiner berechtigten Interessen benötigt. Relevante Daten sind dabei insbesondere die Personalien wie Namen, Adresse, sonstige Kontaktdaten, Bankverbindung, Geburtsdatum, aber auch Eintritts- und Austrittsdatum und die Dauer der Mitgliedschaft. Die Erhebung der Daten erfolgt in der Regel durch die Auskunft des Mitglieds.
3. Rechtsgrundlagen für die Verarbeitung der personenbezogenen Daten sind die datenschutzrechtlichen Erlaubnisnormen des Art. 6 Abs. 1 DSGVO, bzw. die Einwilligung des betroffenen Mitglieds.
4. Innerhalb des Vereins SHG erhalten diejenigen Stellen Zugriff auf die Daten, die diese zur Erfüllung der in Ziffer 2 genannten Aufgaben brauchen. Außerhalb des Vereins SHG werden die Daten nicht weitergegeben. Eine Absicht des Vereins, die personenbezogenen Daten an ein Drittland oder an internationale Organisationen zu übermitteln, besteht nicht.
5. Die Daten werden durch den Verein SHG solange und in dem Maße verarbeitet, als dies zur Erfüllung der Aufgaben aus Ziffer 2 erforderlich ist. Sind die Daten danach nicht mehr erforderlich, werden sie regelmäßig nach Erfüllung der 10-jährigen gesetzlichen Aufbewahrungspflichten gelöscht, es sei denn die Weiterverarbeitung ist erforderlich zur Erhaltung von Beweismitteln im Rahmen der gesetzlichen Verjährungsfristen, die bis zu 30 Jahre, im Regelfall jedoch 3 Jahre betragen.
6. Als betroffene Person hat das Mitglied das Recht auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung, Widerspruch sowie Datenübertragbarkeit (Art. 15 mit 21 DSGVO). Auskunfts- und Löschungsrechte stehen allerdings, soweit gesetzlich zulässig, unter den Einschränkungen der §§ 34 und 35 BDSG. Darüber hinaus besteht für das Mitglied ein Beschwerderecht bei der zuständigen Datenschutzaufsichtsbehörde (Art. 77 DSGVO in Verbindung mit § 19 BDSG).
7. Soweit durch das Mitglied eine Einwilligung erteilt worden ist, besteht das Recht zum jederzeitigen Widerruf, wobei der Widerruf erst für die Zukunft wirkt und die Rechtmäßigkeit der Verarbeitung bis zum Widerruf davon unberührt bleibt.
8. Im Zusammenhang mit der Mitgliedschaft ist das Mitglied verpflichtet, seine personenbezogenen Daten zur Verfügung zu stellen, andernfalls das Mitgliedschaftsverhältnis nicht eingegangen oder aufrechterhalten werden kann.
9. Eine automatisierte Entscheidungsfindung einschließlich eines Profiling besteht nicht.

Immenstadt, 05.02.2025

gez.: Bettina Scheible

gez.: Rudolf Göser

vertretungsberechtigte Vorstandsmitglieder